

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).

Kommunalseitverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuerordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 10. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1491).

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2013 (Amtsbl. I S. 324).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuerordnung des saarländischen Denkmalschutzes vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes 2018 S. 358).

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuerordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Schmelz hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans "Neubau Kindergarten Primshalle" im Gemeindebezirk Schmelz beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB).
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.06.2022 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schmelz offiziell bekannt gemacht.

Schmelz, den 09.03.2023



Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan "Neubau Kindergarten Primshalle" wurde in der öffentlichen Sitzung am 09.02.2023 als abgegebene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 02.03.2023 mitgeteilt (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Beteiligungsverfahren
Die fruzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 04.07.2022 bis 05.08.2022 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.06.2022 frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs.1 BauGB).

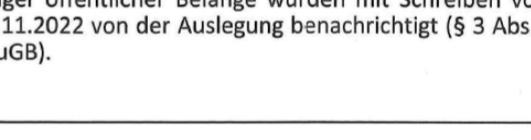
Der Rat der Gemeinde Schmelz hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.11.2022 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Schmelz, den 27.03.2023



Der Bürgermeister

Ausfertigung
Die Satzung des Bebauungsplans "Neubau Kindergarten Primshalle" wird hiermit ausgefertigt.

Schmelz, den 16.03.2023



Der Bürgermeister

Bestätigung
Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 26.03.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schmelz offiziell bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Schmelz, den 27.03.2023



Der Bürgermeister

Bestätigung
Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 26.03.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schmelz offiziell bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Schmelz, den 27.03.2023



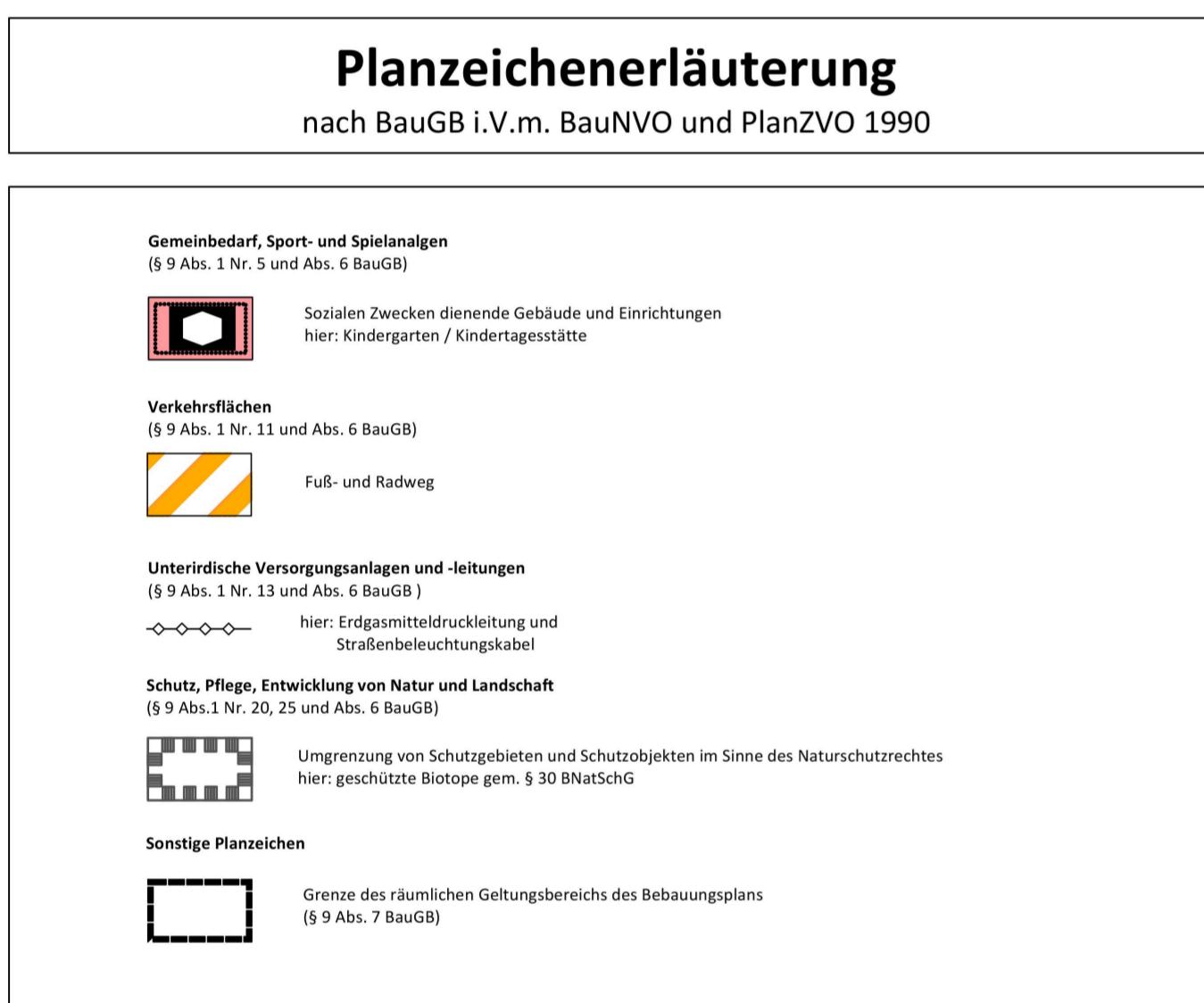
Der Bürgermeister

Übersichtslageplan (ohne Maßstab)

Maßstab	Projektbezeichnung	Planformat
1 : 500	SMZ-BP-KIND-22-006	585 x 770 mm
Vorhabenstand	Datum	Bearbeitung
Satzung	09.02.2023	M.Sc. S. Morreale

Gemeinde Schmelz / Ortsteil Schmelz-Außen

Bebauungsplan "Neubau Kindergarten Primshalle"



Den Grundstücken im Bebauungsplan wird folgende externe Ausgleichsmaßnahme zugeordnet.
Gemarkung: Bettingen
Flur: 16
Parzelle: 237/2
Ausgleichsfläche: A1
Flächengröße: 5.218 qm

Geplante Ausgleichsmaßnahme:
Entwicklung einer mageren Flachland-Mähwiese, Lebensraumtyp 6510 nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit dem Erhaltungszustand A

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs.7 BauGB)
Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Nachrichtliche Übernahme

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Schutzstreifen Leitungen:
Nach geltenden DVGW- und VDE-Richtlinien müssen zu den Versorgungsleitungen die geltenden Schutzabstände eingehalten werden. Die Schutzstreifenbreite beträgt 1,0 m (jeweils 0,5 m beiderseits der Kabeltrasse) bei dem Erdgasversorgungskabel und 1,0 m (jeweils 0,5 m beiderseits der Leitungstrasse) bei der Erdgasversorgungskabel.

Kabel- und Leitungstrassen dürfen nicht überbaut bzw. bepflanzt werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein. Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich unserer Anlagenenteile, insbesondere Geländeanevaänderungen oder Anpflanzungen, bedürfen der Zustimmung der Energies-Netzgesellschaft mbh, Saarbrücken.

Wasserschutzgebiet 34 "Hütersdorf / Bettingen"
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 22.01.1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes C 34 "Hütersdorf / Bettingen".

Die in der Wasserschutzgebietsverordnung festgelegten Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen sind in der Bebauungsplanumsetzung zu beachten.

Im Zusammenhang mit der Wasserschutzgebietsverordnung sind darüber hinaus folgende Richtlinien und Regelwerke zu beachten:

- das DVGW-Regelwerk Technische Regel Arbeitsblatt W 101 „Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete“
- das Regelwerk A 142 der Abwassertechnischen Vereinigung „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“
- RISTWAG „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“
- Verordnung über die Verankerung von Niederschlagswasser in Wasserschutzgebieten
- Bemessungswerte sowie Erdwärmesonden sind nicht erlaubnisfähig. Die Erlaubnisfähigkeit von Erdwärmekollektoren ist im Einzelfall zu prüfen.
- Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Tra- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das der Einbauklasse O der LAGA Mittelung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005) entspricht.
- Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 17 der WSG-VO sind Erdauschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann, verboten und bedürfen gegebenenfalls einer entsprechenden Befreiung.

Biotope gem. § 30 BNatSchG
Innerhalb des Plangebietes befinden sich folgende nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope

- Biotop GB-BT-6507-07-0248, FHH-Lebensraumtyp 6510 „Mageres Flachlandmähwiese“

Für die Inanspruchnahme der gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG geschützten Biotope wurde eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde des Saarlandes zu beantragen, die positiv beschieden wurde.

Hinweise

Bodendenkmäler
Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden nach dem saarländischen Denkmalschutzgesetz sind zu beachten.

Grundwasserschutz
Der Geltungsbereich des genannten Bebauungsplans befindet sich innerhalb eines gemäß LEP Umwelt ausgewiesenen Vorrangebietes für den Grundwasserschutz.

In Vorranggebieten für den Grundwasserschutz ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in die schützenden Deckschichten sind zu vermeiden.

Baumaßnahmen, die das Grundwasser nachteilig verändern können, in das Grundwasser bzw. in den Grundwasserleiter eingebrückt sowie die schützenden Deckschichten oberhalb des Grundwasserleiters entfernen oder wesentlich vermindern sind durch einen hydrogeologischen Gutachten zu begleiten.

Rodungs- und Rückschnittsarbeiten
Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grünflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Insektenfreundliche Beleuchtung
Im Sinne des Artenschutzes sind insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtungen im Außenbereich zu wählen. Für eine insektenfreundliche Beleuchtung sind möglichst Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 bis 630 nm) zu verwenden, die eine geringe Insektenanziehung bewirken. Zu den marktüblichen Leuchtmitteln zählen insbesondere Natriumdampflampen („Gelblichtlampen“) wie auch LED-Lampen mit warmweißen Lichtfarben (Farbtemperaturen 2700 bis 3300 Kelvin). Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten.

Bodenschutz
Zur Sicherstellung eines fachgerechten Umgangs mit dem Schutzgut Boden bei der Bauausführung sind die einschlägigen technischen Normen für Bodenarbeiten und den baubegleitenden Bodenschutz (DIN 18915, 19639, 19731) zu beachten.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).

Land:
Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 5299, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).